

Satzung des Schützenvereins Hude e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Hude e.V." und hat seinen Sitz in Hude. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Schützenverein Hude e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, sowie die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege gemäß der als Anlage zur Satzung bestehenden Jugendordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein führt:

- a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder, beitragsfrei bei vollem Stimmrecht
 - c) eine Jugendgruppe nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
- Angehörige der Jugendgruppe werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

§ 6

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Aufnahmen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 7

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem in kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Die Kündigung muß spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand des Vereins eingereicht werden.

§ 8

Ein Mitglied kann nur durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) auf Antrag von 10 Mitgliedern,
- b) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft,
- c) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- d) wegen Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zuläßt. Über Art und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 11

Zum erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden:

- a) der Schriftführer
- b) der Kassenführer
- c) der Sportleiter
- d) der Jugendsportleiter
- e) der/die Damensportleiter/in

§ 12

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei mehreren Vorschlägen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist eine geheime Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Der erweiterte Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse durch Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind der jeweilige Schützenkönig, die Damenkönigin, der/die Juniorenkönig/in und der/die Ehrevorsitzende/n einzuladen. Sie haben in der Vorstandssitzung beratende Stimme.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre einen Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren, so daß jeweils 2 Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der jährlich durchzuführenden Kassenprüfung erstatten können.

§ 15

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung in der Nordwest - Zeitung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung wird mit gleicher Frist in der Schützenhalle ausgehängt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über dies ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung der § 17 und & 18 die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die Mitgliederversammlung die Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 16

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 20 Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17

1.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt" Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung oder Aufhebung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Eine Änderung der Satzung, mit Ausnahme des § 17, ist nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der § 17 kann nur geändert werden wie unter Absatz 3 des § 17 genannt.

Hude, 25.02.1992

Eingetragen in das
Vereinsregister des
Amtsgerichts Oldenburg
am 02.06.1993